



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LIX. Chur-Bayrisches Votum für Stralsund; der Spanier Meynung davon. Die Kayserlichen communiciren daraus mit den Churfürstlichen zu Oßnabrück; das Fürstliche und Städliche Collegium wollen ihr ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Majus.

§. LIX.

1645.
Majus.Chur-Bayer-
sches Votum
für Stral-
sund.

Das Chur-Bayerische Votum, gieng dahin aus: Weil es jezo vornemlich nur um Vergleitung der Stadt Stralsund zu thun sey, vor welche die Schweden einen *Salvum Conductum* verlangten; so wäre dabey eben kein Anstand zu nehmen, wann zumahl Schweden obligiret würde, die Proposition, eodem quasi momento zu eröffnen, wann solcher *Salvus Conductus* extradiret würde, jedoch daß man sich dabey weder auf die Præliminar-Convention, noch den Kayserlichen General-Paß, beziehen möchte. Im Fall es aber ein Universal-Werck seyn solle; so mangle dißfalls eine Instruction von Hof. Mit Erfurth und Leipzig könnte es, wann es dahin käme, eben so, wie mit Stralsund gehalten werden: die Franckosen wären gleicher Meynung, sich bey diesem Punct nicht aufzuhalten. Die Spanier, mit denen die Kayserliche Gesandten hernach aus der Sache conferirten, waren gleicher Meynung, mit den verlangten Pässen pro *Mediatis*, auf die vorgeschlagene Weise, zu verfahren. Die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück aber communicirten mit den Chur-Maynßischen

Der Spanier
Meynung dar-
von.Die Kayserl.
communici-
ren darüber
mit den Churf.
zu Osnabrück.

und Brandenburgischen Gesandten, am 28 Maji über die zu Münster gehaltene Conferenz, die Vergleitung der *Mediat-Stände* betreffend; eröffneten dabey, wie die amwesende Fürstliche und Reichs-Städtische Gesandten, ihr Votum in dieser Sache, durch den Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten D. LAMPADIUM zu ertheilen, hätten antragen lassen. Weil aber auch das letztere, in præjudicium der Reichs-Deputation gereiche, und sie mit keinem andern Corpore, als mit solcher Deputation zu handeln instruiret wären; so wollten sie der Churfürstlichen Gesandten Meynung vernehmen, was dabey zu thun sey. Da dann *ratione primi puncti*, der Schluß gefasset wurde, durch die Churfürstliche Gesandten den Schweden zuzureden, von der Vergleitung der *Mediatorum* zu abstrahiren; *ratione secundæ* aber sey dem D. LAMPADIO zu verstehen zu geben, daß von den Kayserl. Gesandten, dem Fürstlichen und Städtischen Collegio, in præjudicium der Reichs-Deputation, kein Votum eingestanden werde, Innhaltß folgenden Kayserlichen *Protocollis*:

Das Fürstl.
und Städti-
sche Collegi-
um will sein
Votum durch
Lampadium
über solchen
Punct able-
gen.

N. I.

N. I.
Kayserliches
Protocoll
darüber.

Præsentibus D. Comite de LAMBERG, & me, D. CRANE, Elector. Moguntinis, D. de CRAZ, de BREMSER, & D. CREBS. Brandenburgico de LÖWEN. In ædibus Domini Comitæ de LAMBERG, præsentibus D. D. Legatis Moguntinis & Brandenburgicis, fit summaria relatio, was ich, Crane, bey der zu Münster gehaltenen Conferenz über den Punct, die Vergleitung der *Mediat-Städte*, verrichtet, und wohin der Churfürstlichen Gesandten zu Münster ihre Vota gingen, wolte nunmehr an dem seyn, daß man sich eines gewissen Concluß vergleichen müste, was den Schwedischen Abgesandten, um die Proposition zu erheben, zu antworten. Und, weiln sich auch der Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Abgesandte bey uns angemeldet, und anzeigen lassen, daß er der amwesenden Fürstlichen und Städte Gesandten Erklärung über bemeldten Punct, wegen Vergleitung der *Mediat-Städte* uns zu überbringen gemeynht, und neben ihm auch einer von der Städte wegen erscheinen würde; so wolte es fast das Ansehen gewinnen, ob wolten sich Fürsten und Städte des *Juris Suffragii* bey dieser Handlung anmassen, und unter sich ein *Corpus* machen; weiln aber dadurch in effectu der Reichs-Deputation vorgegriffen werden wolte, stünden wir an, ob wir eine solche Collegial-Abordnung würden fürlassen und anhören können, in Erwägung wir nur auf die Reichs-Deputation verwiesen worden, und von einigem andern Corpore bey dieser Handlung nichts wüßten, ersuchten derothalben die Churfürstliche Gesandten, uns hierinnen beyräthlich zu erscheinen, wie solches Præjudicium füglich zu decliniren, und ob nicht bey dem Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten glimpflich zu erinnern sey, daß er seine Erklärung wegen seines Fürsten Interesse, bey uns absonderlich ab-

Fff

legen

1645.
Majus.

legen möchte, zumahl wir die Fürstlichen auch nicht collegialiter informiret, noch deren Gutachten solchergestalt begehret, sondern nur einen jeden à part darum angelanget, die Städte aber gar nicht darum ersucht hätten, also komme uns das Werck so viel desto schwerer für, warum sich dieselben ultro ingeriren wolten, es sey je nicht allhier auf einen Reichs-Tag angesehen, die Churfürstlichen selbst seyn nur zur assistenz der Kayserlichen abgeordnet, und würden sich je die übrigen Stände keiner mehrern Autorität, als die Churfürstlichen, unterfangen wollen.

1645.
Majus.*Electoriales inter se communicant.*

Respondent per Moguntinos ad I. Daß sie mit mehrern vernommen, wohin die Conferenz zu Münster bey obgemeldtem Puncte ausgeschlagen, weils dann das Werck von den Churfürstlichen allda für so wichtig erachtet würde, daß dieselben anstünden, ob man sich darinne ohne Communication mit den übrigen, Churfürstlichen und Ständen, zu etwas hauptsächlich werde heraus lassen können, ihnen, Chur-Maynsischen und Brandenburgischen, auch noch keine Instruction in hoc passu zukommen, die Chur-Brandenburgischen sowol als Maynsischen groß Bedencken hätten, wegen des Vorschlags von Stralsund sich heraus zu lassen; so würde etwa das beste Mittel seyn, mit den Schwedischen daraus zu handeln, ob dieselben diesen Punct, wegen Vergleitung der Mediat-Städte, möchten salvo Jure cujuscunque ausstellen, und immittelst ihre Proposition eröffnen.

Informat der von Löwen; daß er vermerckt, daß der Chur-Brandenburgischen, wegen Stralsunds gefehene Erklärung, nicht recht sey eingenommen worden, es sey deren Meynung nicht, daß selbige Stadt alleine solle vergleitet, und dadurch der Eingang zu andern dergleichen Municipal-Städten gemacht werden, sondern, daß man Chur-Brandenburgischer Seiten, wegen selbiger Stadt Vergleitung, wann anders die übrigen Stände auch ihres Theils bey diesem Punct würden nachgeben wollen, kein Bedencken machen werde, und solches bloß um die Proposition zu befördern; den Schwedischen sey es nicht so viel um Stralsund, als die Vergleitung aller ihrer Adharenten, sie seyn wer sie wollen, zu thun, die dörfften selbige noch gar aus Ungarn vergleitet haben wollen, die Stadt Stralsund getraueten sie, Chur-Brandenburgische, sich von der Vergleitung woll gar zu eximiren, oder es bey den Schwedischen dahin zu bringen, daß für selbe Stadt gar kein Gleich sollte begehret werden. Es hätten die Schwedischen gestern bey gehaltenem Panquet (so wohl Königlich gewesen, darzu auch der Graf von Wittgenstein, und er, von Löwen, eingeladen worden) dieser Sachen gedacht gehabt, deren Meynung sey dahin gerichtet, daß sie die Vergleitung in Krafft des Preliminar-Vergleichs, als eine Sache, so ihnen per Pactum publicum eingeräumet seyn solle, prætendiren, und darum nicht weichen wolten, er aber neben dem Grafen von Wittgenstein, hätte dem Orenstierna beweglich in dieser materie zugesprochen, und allerhand Bedencken zu Gemüth geführt, mit Erinnerung, daß sie diesen punct auf Seiten stellen und die Proposition eröffnen wolten, aber ein mehrers nicht erhalten können, als daß er sich erkläret, der Sachen nachzudencken, und sich mit dem SALVIO zu unterreden.

Ad. II.

Sie Churfürstliche, wären zwar auch in hoc passu, directo nicht instruiret, weil es jedoch das Ansehen gewinnen wolte, ob wolte durch der Fürstlichen und Städtischen vorhabende gnugsame Erklärung der Reichs-Deputation vorgegriffen werden, so vermeynten sie nicht undienlich zu seyn, daß die Collegial-Fürlassung glimpflich zu divertiren, welches so viel desto füglicher würde geschehen können, weils an dieselben collegialiter nichts gebracht worden, stelleten es derhalben zum fernern Nachdencken, ob bey dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Erinnerung zu thun, daß er sich particulariter wegen seiner gnädigen Herren Principalen Interesse wolte vernemen lassen. Quoad modum, wie das Werck glimpflich einzurichten, würden die Kayserlichen Gesandten der Sache schon recht zu thun wissen.

Ad.

1645.
Majus.

Addit der von Löwen: Es müste aber behutsam mit diesem Werck umgangen, und die Stände nicht für den Kopff gestossen werden, deren etliche dörfften leichtlich zu Extremitäten, und zu solcher Resolution bewogen werden, daß sie sich gar zu den Schweden schlagen dörfften.

1645.
majus.

Nos, communicata seorsim sententia, bedancken uns gegen die Churfürstlichen, daß sie uns hierüber ihre Gedancken eröffnen wollen, und weils bey dem ersten Punctt allerhand Bedencken, warum der Vorschlag wegen Stralsund nicht zu thun, herfür kommen, und in Wege liegen, wolten wir uns gern mit den Churfürstlichen darinn vergleichen, daß nemlich den Schwedischen zuzusprechen, ob sie sich wolten belieben lassen, die Proposition zu eröffnen, und immittelst den punctt, wegen Vergleichung der Mediat-Städte bey Seiten zu stellen, zu welchem Ende man sich deren an uns, unterm dato den 26. Novembr. 1644. abgangenen Schreibens müßlich würde bedienen können, allein stünde zu bedencken, durch wen die Anzeigung an die Schwedischen zu überbringen, damit es Nachdruck habe, der Dechant zu St. Joham werde dem Werck nicht gewachsen seyn, noch den Schwedischen einreden dörfften: die Churfürstlichen zu Münster gingen dahin, daß etwa die Chur-Mayntzischen und Brandenburgischen zu Übernehmung dieser Commission zu ersuchen, möchten unser Theils gerne sehen, wann dieselben dahin möchten zu vermögen seyn, würde Zweiffels ohne mehrern Nachdruck haben. Bey dem andern Punctt wolten wir den geschenehen Vorschlag einfolgen, uns aller gebührenden Bescheidenheit gebrauchen, den D. LAMPADIUM zu uns allein erfordern, und demselben die Bedencken, warum wir zu præjudiz der Reichs-Deputation uns auf einige andere Modos tractandi nicht einlassen könniten, sondern dieß Orts unsrer Instruction nachgehen müßten, zu Gemüth führen.

Chur-Mayntzische und Brandenburgische nehmen auf sich, die Sache an die Schwedischen zu überbringen, und sich zu bemühen, ob dieselben zu milderer Erklärung, und etwan dahin zu bewegen seyn möchten, daß sie bemeldten Incident-Punctt bey Seite setzen, und die Proposition eröffnen.

Post Conferentiam.

Der von Löwen schickt zu mir, Cran, und läßt anzeigen, daß er sich, so bald er sey heimkommen, in seiner Instruction ersuchen habe, befinde, daß die Chur-Brandenburgischen deutlich darauf instruiret seyn, dahin zu gehen, damit die Stände cum Jure Suffragii bey der Handlung mögen zugelassen werden, müße sich also in hoc passu bey seiner Instruction halten. Paulo post schickt er abermahls und läßt begehren, mit unser Erklärung gegen den Braunschweig-Lüneburgischen so lange einzuhalten, biß er zuvor mit uns ferners würde geredet haben, begehret zu dem Ende eine Conferenz auf morgen. Dñabrück den 26. Maji 1645.

§. LX.

Irthum des
Chur-Brandenburg.
Gefandten, wegen
des Jure Suffragii.

Ob nun wol der Chur-Brandenburgische Gefandte von Löwen nach dem vorherstehenden Protocoll mit eingestimmt hatte, dem Fürstlichen und Städtischen Collegio sey das Jus Suffragii nicht zuzustehen; so ersah er jedoch sogleich, nach geendigter Conferenz, aus seiner Instruction, daß er sich dißfalls geirret hätte,

und bat daher um eine neue Conferenz, mit den Kayserlichen Gefandten, welche zwar auch des folgenden Tages gehalten wurde; es bestunden aber die Kayserlichen auf der des vorigen Tages gefaßten Resolution, Ausweis nachfolgenden Protocoll.

Wird von ihm
vergeblich re-
vociret.

Præsentibus Dom. Comite de LAMBERG, me, Doct. CRANE, Dom. de LOEWEN, & D. D. CREBS. Die Sabbathi 27. Maji 1645. circa nonam.

3ff 2

Der